



Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für das Vorhaben

„Vorbescheid 4 WEA (Repowering) Möglenz“

Cottbus, 20. Februar 2026

---

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T 12  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.118.V0/25/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt  
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen  
GmbH & Co. KG  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |  
Genehmigungen/Grundlagen  
Ortsteil Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Bearbeitung: Emil Noack  
E-Mail: Emil.Noack@LfU.Brandenburg.de  
Telefon: +49 355 4991-1412  
Datum: 20.02.2026  
Gesch.-Z.: 105-T12-  
3421/3452+7#54259/2026  
Dokument-Nr.: 54259/2026

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 (Eingang: 26.09.2025) auf Vorbescheid für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (Repowering) am Standort 04931 Bad Liebenwerda OT Möglenz**

**Reg.-Nr.: 40.118.V0/25/1.6.2V/T12**

Sehr geehrter Herr [REDACTED] und sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens folgende

#### **I. Entscheidung.**

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die Modernisierung (Repowering) von 4 Windkraftanlagen am Standort 04931 Möglenz auf den Grundstücken

Gemarkung: Möglenz,  
Flur 3, Flurstück 172/60,  
Flur 4, Flurstücke 23, 237/54 sowie  
Flur 5, Flurstücke 323, 325 und 327

über die folgende Genehmigungsvoraussetzung erteilt:



Rotordurchmesser: 175 m  
Leistung: 6,8 MW

Tabelle 1: Standort der WKA entsprechend UTM-Koordinaten, Zone 33

Bezeichnung der WKA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten	
				Ostwert	Nordwert
WEA 01	Möglenz	4	237/54	33385334	5704578
WEA 02	Möglenz	3	172/60	33384146	5704253
WEA 03	Möglenz	5	323, 325,327	33383975	5703831
WEA 04	Möglenz	4	23	33384745	5703445

### III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegt ein Schnellhefter Antragsunterlagen zugrunde.

### IV. Voraussetzungen und Vorbehalte (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9. BImSchV)

#### 1. Allgemein

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
- 1.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und/oder zum Betrieb des Vorhabens oder von Teilen desselbigen.
- 1.3 Dieser Vorbescheid umfasst keine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens (§ 9 Abs. 1a Satz 1 BImSchG).
- 1.4 Dieser Vorbescheid entfaltet keine rangsichernde Wirkung im Rahmen des Prioritätsprinzips (vgl. BT-Drs. 20/7502, S.20).

### V. Begründung

#### 1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 04931 Möglenz vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175-6.X durch den gleichzeitigen Rückbau einer Bestands-WEA zu errichten und zu betreiben (Repowering).

Mit Antrag vom 15.09.2025 (Posteingang LfU: 26.09.2025) beantragte die Antragstellerin hierzu zunächst einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Klärung der folgenden Fragen:

1. „Berührt das Vorhaben die Grundzüge der Planung (§ 245e Abs. 3 BauGB i. d. F. vom 20.07.2022 i. V. m § 16b Abs. 2 S. 1, S. 2 BImSchG i. d. F. vom 03.07.2024?)“
2. „Stehen dem Vorhaben nach § 16b Abs. 1, Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 03.07.2024 Festlegungen der Regionalplanung oder die örtliche Bauleitplanung entgegen?“

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 07.01.2026 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 09.02.2026 aufgefordert:

- Verbandsgemeinde Liebenwerda,
- Landkreis Elbe-Elster,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) wurde über den Antrag hinsichtlich einer Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die Antragstellerin wurde zeitgleich über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet.

Die Verbandsgemeinde Liebenwerda erteilte mit Datum vom 04.02.2026 zum beantragten Vorhaben ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme des Landkreises Elbe-Elster ging am 10.02.2026 im LfU ein.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll bei Windkraftanlagen, für die noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt ist, auf Antrag des Vorhabenträgers durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

### **2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen**

#### ***Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlage***

Nach § 16b Abs. 1 BImSchG müssen bei der Modernisierung von WKA auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die beantragten WKA sind mit einer Gesamthöhe von über 50 m der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und unterfallen somit zugleich dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1a BlmSchG.

### ***Kein Genehmigungsantrag gestellt***

Für das Vorhaben ist – wie vom Wortlaut des § 9 Abs. 1a Satz 1 BlmSchG vorausgesetzt – noch kein Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde anhängig.

### ***Nichterforderlichkeit einer vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung***

Nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BlmSchG ist für den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1a BlmSchG unterfallende Vorhaben abweichend von § 29 Abs. 1 UVPG keine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### ***Verfahrensart***

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV war für das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren nach § 19 BlmSchG durchzuführen.

### ***Zuständigkeit des LfU***

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen.

## **2.2 Materielle Sachentscheidung**

### ***Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der Vorbescheidsfragen***

Der Vorbescheid war zu erteilen, da die zur Feststellung mittels Vorbescheids beantragten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Gegenstand eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BlmSchG kann jede für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung relevante Frage sein, die im Vorgriff auf diese rechtlich oder tatsächlich geklärt werden kann. Hierunter fallen auch die von der Antragstellerin im Wege eines Vorbescheids beantragten Feststellungen, ob dem Vorhaben nach § 16b Abs. 1, Abs. 2 BlmSchG Festlegungen der Regionalplanung oder die örtliche Bauleitplanung in der Fassung vom 03.07.2024 entgegenstehen und ob durch das Vorhaben die Grundzüge der Planung (§ 245e Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 20.07.2022 i. V. m. § 16b Abs. 2 S. 2 BlmSchG in der Fassung vom 03.07.2024) berührt sind.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder die Grundzüge der Planung berührt sind noch dass dem Vorhaben Festlegungen der Regionalplanung oder die örtliche Bauleitplanung entgegenstehen.

Gem. § 245e Abs. 1 BauGB gilt für Vorhaben außerhalb einer bestehenden Konzentrationsflächenplanung Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die Standorte der vier gegenständlichen Windenergieanlagen befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in der Gemarkung Möglenz der Stadt Bad Liebenwerda der Verbandsgemeinde Liebenwerda. Die betroffenen Flurstücke der Vorhabenkulisse sind innerhalb des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Da die Anlagen innerhalb des 2H-Abstandes liegen, steht ihnen als Repoweringvorhaben nach § 245e Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan in Ausnahme zur Regelrechtsfolge des § 245e Abs. 1 BauGB nicht entgegen.

Der Vorhabenstandort liegt weiterhin in der Regionalplanungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion ist zwar noch keine Ausweisung von Windenergiegebieten i. S. d. WindBG erfolgt, eine entsprechende Planung befindet sich derzeit jedoch in Aufstellung. Gemessen an dieser in Aufstellung befindlichen Planung liegt das antragsgegenständliche Vorhaben außerhalb der auszuweisen beabsichtigten zukünftigen Windenergiegebiete. Damit entfällt die Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB als gesetzliche Folge des Inkrafttretens einer hinreichenden Windenergieplanung nach dem WindBG auf Ebene der Regionalplanung. Die Rückausnahme für Repowering-Vorhaben ist in § 245e Abs. 3 BauGB geregelt.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt die Voraussetzung zum Repowering. Zum einen sollen vier Altanlagen vollständig durch neue ersetzt werden, zum anderen wird mit 532 m (WEA Rep. 01), 267 m (WEA Rep. 02), 64 m (WEA Rep. 03) und 497 m (WEA Rep. 04) der maximal zulässige Abstand von 2H (2H = 533 m) zu den jeweils zu repowernden Altanlagen nicht überschreiten.

Insofern stehen dem Vorhaben weder Festlegungen der Regionalplanung oder die örtliche Bauleitplanung entgegen.

Hinsichtlich des Berührens der Grundzüge der Planung lässt sich durch den Verweis auf § 245e Abs. 3 BauGB die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Konzentrationsflächenplanung auf Ebene des FNPs ableiten. Ein Berühren der Grundzüge der Planung durch das gegenständliche Vorhaben werden weder durch die Gemeinde noch den Landkreis Elbe-Elster gesehen, noch ist es dem LfU ersichtlich.

Somit sind die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung des Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG gegeben.

### ***Kein vorläufiges Gesamturteil erforderlich***

Im Unterschied zu § 9 Abs. 1 BImSchG ist für die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich, dass die Auswirkungen „[...] der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können [...]“. Das Nichtentgegenstehen von unüberwindlichen Genehmigungshindernissen i. S. e. vorläufigen positiven Gesamturteils zur potenziellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens war an dieser Stelle daher nicht zu prüfen.

### ***Berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids***

Die Erteilung eines Vorbescheids setzt ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers voraus, das jedoch nicht die Qualität eines überwiegenden Interesses erreichen muss (vgl. *Jarass*, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 9 Rn. 9). Ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers ist dabei regelmäßig bereits in einer Verringerung des Investitionsrisikos durch die bindende Vorabklärung wesentlicher genehmigungsrechtlicher Zulassungsfragen in einem gestuften Verfahren mittels Vorbescheids zu erblicken (*OVG Lüneburg*, Urt. v. 22.11.2012, Az.: 12 LB 64/11, NJOZ 2013, 653).

### **Ermessen**

Die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG steht im gebundenen Soll-Ermessen der Behörde. Lediglich in atypischen Fällen kann die Genehmigungsbehörde daher ermessensfehlerfrei von der Erteilung eines Vorbescheids absehen (vgl. *Jarass*, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 9 Rn. 13). Mangels des Vorliegens einer solch atypischen Fallkonstellation war vorliegend der Vorbescheid antragsgemäß zu erteilen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

### **4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen**

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.3 i. V. m. 2.1.1 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt).

#### **a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil**

Nach Tarifstelle 2.1.3 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über den Vorbescheid Gebühren zu erheben. Die Gebühr liegt zwischen 20 bis zu 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens.

Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt bemisst sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Die Errichtungskosten (E) für die WKA wurden mit insgesamt [REDACTED] angegeben. Die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a Anlage 2 GebOUmwelt berechnet sich nach der Formel:

$$\begin{aligned} 26.125 + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000) &= \\ 26.125 + 0,004 \times ([REDACTED] - 5.000.000) &= \\ 26.125 + 0,004 \times [REDACTED] &= [REDACTED] \end{aligned}$$

Nach Tarifstelle 2.1.1 a) ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED]

Nach Tarifstelle 2.1.3 sind 20 bis 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 zu erheben.

Bei der Gebührenbemessung von Rahmengebühren sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg neben dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner zu berücksichtigen.

Der Antragstellerin werden mit diesem Vorbescheid für die zukünftige Planung wichtige Aussagen zum Planungsrecht getroffen. Sie sind von wirtschaftlichem Wert für die Antragstellerin. Jedoch gibt der hier erteilte Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG keine Gesamtprognose zur Genehmigungsfähigkeit der beantragten WKA ab.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des Nutzens der öffentlichen Leistung für die Antragstellerin einerseits sowie dem Verwaltungsaufwand für zwei Fragestellungen andererseits wird die immissionsschutzrechtliche Gebühr in pflichtgemäßer Ermessensausübung auf ■■■ % der Tarifstelle 2.1.1 a festgesetzt.

■■■ von ■■■■ sind ■■■■

**b) Baurechtlicher Gebührenanteil**

Der Landkreis Elbe-Elster macht eine Gebühr nach Tarifstelle 1.7.2 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) in Höhe von ■■■■ geltend. Die Gebührenermittlung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**c) Auslagen**

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Vorbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) beträgt ■■■■ (ohne MwSt).

**d) Gesamtgebühr inkl. Auslage**

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslage für den Vorbescheid) ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	■■■■
baurechtlicher Anteil	■■■■
Auslagen	■■■■
<hr/>	
Gesamtsumme:	■■■■

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit ■■■■

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ■■■■ ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von ■■■■

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € [§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)].

## **VI. Hinweis**

Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 21 BImSchG besteht die Möglichkeit des Widerrufs der Entscheidung.

## **VII. Rechtsquellen**

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

### *Immissionsschutz*

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

### *Baurecht*

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz 28. September 2023 (GVBl. I/23 Nr. 18)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

### *Sonstige*

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 08], S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 9)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lilli Dombrowski



Anlage: - Gebührenberechnung des Landkreises Elbe-Elster

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.7.2 Beantwortung einzelner Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkreten Bauvorhabens hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches (BauGB), der Voraussetzungen der §§ 31 oder 33 BauGB oder einzelner Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach dem BauGB

Anzahl der Stunden

■■■■■

Stundensatz gem. § 2 Abs. 5 BbgBauGebO

■■■■■

Gebühr

■■■■■

Gesamtsumme der Gebühren

■■■■■

---

Frank Matzke

SB Technik